



# HVM-News

Wichtige Informationen  
zur Honorarverteilung  
ab 01. April 2018

**Anlagen:**

Textfassung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) ab 01.04.2018

## Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KVS ab dem 01.04.2018

Die Vertreterversammlung der KVS hat in ihrer Sitzung am 07.02.2018 Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) beschlossen. Diese beinhalten eine weitreichende Reform der Honorierung von Laborleistungen.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Änderungen mit Wirkung ab dem 01.04.2018:

- ▶ Aus dem Grundbetrag „Labor“ werden zukünftig ausschließlich der Laborwirtschaftlichkeitsbonus und die auf Muster 10 veranlassten Laborleistungen vergütet. Für die Honorierung der auf Muster 10 veranlassten Laborleistungen gilt eine Mindestquote von 89 %.
- ▶ Der Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001) wird auch zukünftig über den HVM nicht quotiert, sondern so bezahlt, wie er sich nach Anwendung der EBM-Bestimmungen ermittelt.

Bitte beachten Sie: Zeitgleich mit den HVM-Änderungen zur Laborvergütung tritt eine grundlegende Modifizierung der Regelungen zum Wirtschaftlichkeitsbonus im EBM in Kraft!

- ▶ Die bisherige für die Vergütung von Laborleistungen bundesweit einheitlich geltende Laborquote Q in Höhe von 91,58 % entfällt. Sie wird durch regional festlegte Quoten ersetzt.
- ▶ Die Vergütung der eigenerbrachten und von Laborgemeinschaften bezogenen Laboratoriumsuntersuchungen erfolgt getrennt für den hausärztlichen und für den fachärztlichen Versorgungsbereich.
- ▶ Die Vergütung der eigenerbrachten und von Laborgemeinschaften bezogenen Laboratoriumsuntersuchungen erfolgt mit einer Quote in Höhe von 89 %.
- ▶ Bei den Grundpauschalen für die Laborärzte entfällt der bisherige Steigerungsfaktor in Höhe von 1,4458.

Folgende Elemente werden im HVM in der bisherigen Systematik fortgeführt:

- ▶ Die Leistungen des sog. „Präsenzlabors“ werden auch zukünftig mit einer Vergütungsquote von 100 % gezahlt.
- ▶ Die Bildung der „Speziallabor-Budgets“ für die sog. „Nicht-Laborärzte“ erfolgt nach der bisherigen Systematik (allerdings wird auch hier die Laborquote Q in Höhe von 91,58 % abgelöst durch eine Quote in Höhe von 89 %).

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

## 1. NEUDEFINITION DES GRUNDBETRAGS „LABOR“

In § 6 Grundbetrag „Labor“ wird die Einschränkung des Grundbetrags „Labor“ dahingehend vorgenommen, dass aus diesem zukünftig (nur) noch der **Wirtschaftlichkeitsbonus gemäß GOP 32001 EBM** sowie die **auf Muster 10 veranlassten Laborleistungen** vergütet werden. Hierbei wird festgelegt, dass der Wirtschaftlichkeitsbonus auch weiterhin mit der Quote von 100 % (nach EBM Anwendung) vergütet wird.

Bei der Vergütung der Leistungen, die dem Grundbetrag „Labor“ unterliegen, ist gemäß Teil A Nr. 8 der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung eine Mindestquote von 89 % anzuwenden.

Für die über den Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) zu vergütenden auf Muster 10 veranlassten Laborleistungen gilt eine FKZ-Quote in Höhe von 90 %.

§ 6 Abs. 3 regelt schließlich das Verfahren bei Über- bzw. Unterschreitung des Vergütungsvolumens.

## 2. VERGÜTUNG DER EIGENERBRACHTEN UND VON LABORGEMEINSCHAFTEN BEZOGENEN LABORATORIUMS-UNTERSUCHUNGEN (HAUSÄRZTLICHER GRUNDBETRAG)

In § 8 „Vorwegentnahmen aus dem hausärztlichen Grundbetrag“ wird im Abs. 7 die **Vergütung der eigenerbrachten und von Laborgemeinschaften bezogenen (Anforderung über Muster 10A) Laboratoriumsuntersuchungen** des Abschnitts 32.2 EBM geregelt.

Dies umfasst

- die finanzielle Ausstattung dieses Vergütungsvolumens (Bst. a),
- die Vergütung des Präsenzlabors mit einer Quote von 100 % (Bst. b),
- die Vergütung der übrigen Laborleistungen mit einer Quote von 89 % (Bst. c),
- die Mittelbereitstellung im Falle einer Überschreitung des Vergütungsvolumens (Bst. d) sowie
- die Mittelverwendung im Falle einer Unterschreitung des Vergütungsvolumens (Bst. e).

### **3. VERGÜTUNG DER EIGENERBRACHTEN UND VON LABOR-GEMEINSCHAFTEN BEZOGENEN LABORATORIUMSUNTERSUCHUNGEN (FACHÄRZTLICHER GRUNDBETRAG)**

In § 9a „Vorwegentnahmen aus dem fachärztlichen Grundbetrag“ wird im Abs. 7a die **Vergütung der eigenerbrachten und von Laborgemeinschaften bezogenen (Anforderung über Muster 10A) Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM und der eigenerbrachten Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM** geregelt.

Dies umfasst

- die finanzielle Ausstattung dieses Vergütungsvolumens (Bst. a),
- die Vergütung des Präsenzlabor mit einer Quote von 100 % (Bst. b),
- die Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“ (Bst. c),
- die Vergütung der übrigen Laborleistungen mit einer Quote von 89 % (Bst. d),
- die Mittelbereitstellung im Falle einer Überschreitung des Vergütungsvolumens (Bst. e) sowie
- die Mittelverwendung im Falle einer Unterschreitung des Vergütungsvolumens (Bst. f).

### **4. VERGÜTUNG DER GRUNDLEISTUNGEN DER LABORÄRZTE (FACHÄRZTLICHER GRUNDBETRAG)**

Desweiteren wird in § 9a „Vorwegentnahmen aus dem fachärztlichen Grundbetrag“ als neuer Abs. 7b ein Vorwegabzug für die **Vergütung der Grundleistungen für Laborärzte** geschaffen.

Dies umfasst

- die finanzielle Ausstattung dieses Vergütungsvolumens (Bst. a),
- die aus diesem Vorwegabzug zu vergütenden Leistungen (Bst. b),
- die Sicherungslinie bei notwendiger Quotierung in Höhe von 95 % der Vergütungsquote des fachärztlichen Versorgungsbereiches (Bst. c) sowie
- die Mittelverwendung im Falle einer Unterschreitung des Vergütungsvolumens (Bst. d).

Bei den Grundpauschalen der Laborärzte entfällt der bisherige Steigerungsfaktor in Höhe von 1,4458.

## 5. ANPASSUNG DER ANLAGE 1 ZUM HVM

In **Anlage 1 zum HVM** wird unter Nr. 1.2 der Tatsache Rechnung getragen, dass aus dem Grundbetrag „Labor“ zukünftig nurmehr der Laborwirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM) sowie die über Muster 10 veranlassten Laborleistungen honoriert werden.

Die Anlage 1 zum HVM enthält zudem den gemäß Teil B Nr. 3.6 der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung verpflichtend vorgesehenen **Anpassungsmechanismus für die Grundbeträge** für den Fall, dass auf Muster 10A bezogene allgemeine Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.2 EBM im Grundbetrag des jeweiligen Versorgungsbereichs durch auf Muster 10 veranlasste allgemeine Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.2 EBM im Grundbetrag „Labor“ ersetzt werden.

## 6. ANHANG „UMSETZUNG DER ANPASSUNG DES GRUNDBETRAGS LABOR“

Der als Ergänzung zur Anlage 1 aufgenommene Anhang „Umsetzung der Anpassung des Grundbetrags Labor“ für den Zeitraum 2. Quartal 2018 bis 1. Quartal 2019 regelt die **Überführung von Finanzmitteln aus dem bisherigen Grundbetrag „Labor“ in den hausärztlichen Grundbetrag sowie in den fachärztlichen Grundbetrag.**

Hierdurch werden basiswirksam Finanzmittel aus dem Grundbetrag Labor entnommen und dem hausärztlichen sowie dem fachärztlichen Grundbetrag zugeführt.

## 7. ANLAGE 4 ZUM HVM

Die **Anlage 4 zum HVM** sieht Regelungen zur **Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen** bei Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin sowie ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin vor. Sie enthält derzeit ausschließlich Regelungen für die **Fachgruppe der Transfusionsmediziner.**

## 8. Anlage 5 zum HVM

Die **Anlage 5 zum HVM** enthält nunmehr die Regelungen zur **Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen** bei sogenannten „**Nicht-Laborärzten**“.

Hierbei werden die bisherigen Regelungen fortgeführt (allerdings wird die bisherige Laborquote Q in Höhe von 91,58 % durch eine Quote in Höhe von 89 % ersetzt).

Wir fügen diesem KVS-AKTUELL „HVM-NEWS“ die ab dem 01.04.2018 gültige HVM-Fassung bei.

Die ab dem 01.04.2018 gültige HVM-Fassung finden Sie überdies wie gewohnt auf unserer Homepage [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Honorar/Kostenträger gern zur Verfügung:

 **0681-998370**

: [vertrag@kvsaarland.de](mailto:vertrag@kvsaarland.de)